



Afrikanische Schweinepest bei Wildschweinen

- Hinweise zur Probennahme -

Das Risiko der Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) in die brandenburgische Wildschweinepopulation ist weiterhin hoch.

Der Bekämpfungserfolg eines möglichen Ausbruchs der Seuche im Schwarzwildbestand wird wesentlich vom Zeitpunkt der Erkennung bestimmt.

Deshalb kommt der frühestmöglichen Feststellung der ASP-Infektion besondere Bedeutung zu.

Zur Früherkennung führt das Land Brandenburg ein Monitoring-Programm durch, das sich insbesondere auf die Untersuchung von tot aufgefundenen Wildschweinen (Fallwild und Unfallwild) stützt. Bei diesen Tieren ist die Wahrscheinlichkeit der Erkennung einer ASP-Infektion am höchsten.

Die Meldung und Beprobung dieser Tierkörper wird vom Land Brandenburg finanziell in Höhe von 30,00 € pro Tierkörper bzw. Probe unterstützt.

Diese Aufwandsentschädigung wird von den Veterinärämtern der Landkreise und kreisfreien Städte unter folgenden Voraussetzungen gewährt:

Der Einsender hat neben seinen Kontaktdaten für die jeweilige Probe Angaben zur Fundstelle, zum Datum des Fundes, soweit möglich zum Geschlecht, zur Altersklasse und zur Todesursache mitzuteilen. Die Angaben zum Fundort müssen ein Wiederauffinden des beprobten Tierkörpers ermöglichen.

Jagdausübungsberechtigte haben für die vorgenannten Angaben einen Wildursprungsschein zu verwenden.

Spezielle Hinweise zur Beprobung von Fall- und Unfallwild nach Verwesungsgrad:

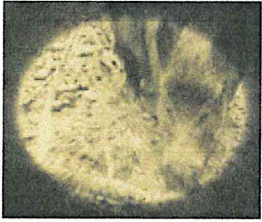
- Blutprobe und Organprobe
- kleine Tierkörper komplett in Absprache mit Veterinäramt
- Tupferprobe, wenn andere Proben nicht möglich sind
- bei Skelettierung - Oberschenkel-, Oberarmknochen, Rippen oder Brustbein

Bei Fragen zur Probennahme wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt.

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft

Erlegung von Schwarzwild

Ausnahme vom Verbot der Verwendung von künstlichen Lichtquellen



Wildschwein im

Scheinwerferkegel © MLUL

Zur Erlegung von Schwarzwild wird gemäß § 26 Absatz 2 des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg (BbgJagdG) eine Ausnahme vom Verbot der Verwendung von künstlichen Lichtquellen (allgemein gebräuchlichen Taschenlampen oder [Hand-]Scheinwerfern) gemäß § 19 Absatz 1 Nummer 5a des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) für alle Jagdbezirke in Brandenburg zugelassen.

Die rechtliche Grundlage ist durch die Allgemeinverfügung des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur befristeten Einschränkung von § 26 Absatz 2 des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg - Bekanntmachung des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft vom 6. November 2017 geschaffen worden (veröffentlicht im **Amtsblatt für Brandenburg Nr. 48/2017, S.1106 vom 29. November 2017**).

© 2017 Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft